



Interessengemeinschaft S-Bahn München e.V.

Satzung

des Vereins

„Interessengemeinschaft S-Bahn München e.V.“

gültig ab 18.04.2009



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft S-Bahn München“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
Sitz des Vereins ist München. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - a) Die Erhaltung und der Betrieb historischer Münchner S-Bahn-Züge.
 - b) Das Sammeln von Sachzeugen der Geschichte der Münchner S-Bahn durch Schenkung, Dauerleihgabe oder Kauf. Für schutzwürdige Objekte sind Denkmalschutzanträge zu stellen.
 - c) Die Betreuung der historischen Fahrzeuge der Münchner S-Bahn auf der Grundlage entsprechend vertraglicher Vereinbarungen einschließlich der Mitwirkung bei der Organisation ihres Verkehreinsatzes sowie von Ausstellungen.
 - d) Erforschung und Dokumentation der Geschichte der Münchner S-Bahn.
 - e) Die Förderung der Volksbildung durch das Abhalten von Vorträgen und Seminaren mit dem Thema „Geschichte der Münchner S-Bahn“ an Schulen, Volkshochschulen, Clubs und sonstigen Bildungseinrichtungen.
 - f) Die Präsentation der Fahrzeuge für die Öffentlichkeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen wie alle Vereinsmittel nur für die unter §2 Absatz 1. genannten Zwecke verwendet werden. Er ist parteipolitisch unabhängig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Zur Förderung des Vereinszwecks wird eine Kooperation mit der S-Bahn München angestrebt. Gleiches gilt für eine Zusammenarbeit mit Institutionen, die ähnliche Ziele wie der Verein „Interessengemeinschaft S-Bahn München e.V.“ verfolgen, sowie eine Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen.
4. Um das Vereinsziel realisieren zu können, wird ein Sponsorenengagement von Privatpersonen und Firmen angestrebt.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Minderjährige dürfen ab dem 14. Lebensjahr mit schriftlicher Einwilligung eines Erziehungsberechtigten dem Verein beitreten.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Für die Aufnahme ist die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Auf Antrag eines anwesenden Vorstandsmitgliedes ist die Abstimmung über die Aufnahme in den Verein geheim durchzuführen. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
3. Natürliche und juristische Personen können nach Vereinbarung und auf Beschluß des Vorstandes „Fördernde Mitglieder“ des Vereins werden, wenn sie die Tätigkeit des Vereins ideell,



finanziell oder materiell unterstützen. Für den Beschluß des Vorstandes gilt Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt oder gegen eisenbahndienstliche Bestimmungen verstoßen hat. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Postzustellungsurkunde zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.
6. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vereinseigentum. Es hat das gesamte in seinem Besitz befindliche Eigentum des Vereins unverzüglich und in ordentlichem Zustand zurückzugeben.
7. Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr sind im Voraus und möglichst zu Jahresbeginn, spätestens jeweils bis zum 28. Februar fällig. Sind die Mitgliedsbeiträge bis zu diesem Termin nicht eingegangen, ruhen die Rechte der Mitgliedschaft, insbesondere das Stimmrecht. Das Ende der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr.
8. Mitglieder, die trotz Erinnerung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages schuldhaft im Rückstand sind (Stichtag: 31.März), werden aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen. Eine Mitteilung hierüber an das ausgeschlossene Mitglied ist nicht erforderlich.
9. Der Verein kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung kooperatives Mitglied in anderen Vereinen sein.

§ 3 a Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um die Ziele des Vereines besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die nicht den Organen und Ausschüssen des Vereins angehören und die insoweit insbesondere kein Antrags- und Stimmrecht haben.
3. Ehrenmitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.
4. Ehrenmitglieder dürfen auch an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen, wenn dies der Vorstand ausdrücklich wünscht.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand wieder aufgehoben werden, falls das Ehrenmitglied gegen die Satzung der Interessengemeinschaft S-Bahn München e.V. verstößt.



§ 4 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Kassenprüfungsausschuß

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anträge an den Vorstand zu stellen, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden müssen.
4. Für die Annahme von Anträgen ist die Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Auf Wunsch von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu fixieren und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstandes, des Berichtes über den Jahresabschluß sowie des Berichtes der Kassenprüfer;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer;
 - d) Beschluss über den Haushaltsplan;
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das folgende Geschäftsjahr;
 - f) Satzungsänderungen;
 - g) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - h) Entscheidung über die Auflösung des Vereins. Näheres regelt §11.



§ 6 Der Vorstand

1. a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Schriftführer
 5. dem Beisitzer Schatzmeister (stellv. Schatzmeister)
 6. dem Beisitzer für Publikationen und Studienfahrten
- b) Eine Ämterhäufung ist möglich, außer bei den obigen Punkten 1 - 4.
2. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes führen die Amtsgeschäfte bis zur Jahreshauptversammlung, in der eine Vorstandsneuwahl stattfindet, weiter.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Für die Beschlüsse des Vorstands gilt § 5 Abs. 2 - 6 entsprechend.
6. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder ein stellv. Vorsitzender sein muß, vertreten den Verein gemeinsam.
7. Der Vorstand tagt mindestens dreimal im Jahr und außerdem, wenn mindestens drei seiner Mitglieder es verlangen.
8. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte im Sinne dieser Satzung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 7 Der Kassenprüfungsausschuß

1. Der Kassenprüfungsausschuß besteht aus 3 Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören. Mindestens 2 von ihnen haben wenigstens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
2. Der Jahreshauptversammlung ist der Kassenprüfungsbericht vorzulegen, der den Jahresabschluß umfaßt.

§ 8 Ständige und zeitweilige Ausschüsse

Für spezielle Aufgaben können die Mitgliederversammlung oder der Vorstand ständige oder zeitweilige Ausschüsse einsetzen.



§ 9 Haushalt

1. Der Verein finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen der Mitglieder und fördernden Mitglieder; sowie aus sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.
2. Die finanziellen Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Dazu gehören u. a.:
 - a) Alle für die Erhaltung, Rekonstruktion und den Betrieb der historischen S-Bahn-Fahrzeuge notwendigen Mittel. Diese dürfen ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung nicht mehr als 90 % des Vereinsvermögens überschreiten.
 - b) Werbekosten für Vereinsaktivitäten im Sinne der Satzung.
 - c) Kosten zur Durchführung der Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Pressekonferenzen.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Die Wahl

1. Die Mitglieder

- des Vorstandes,
- des Kassenprüfungsausschusses

werden für die Dauer von 2 Jahren auf der Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung. Für die Durchführung der Wahl wird vom Vorstand ein aus mindestens 2 Mitgliedern des Vereins bestehender Wahlausschuß berufen. Der Wahlausschuß gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

2. a) Sämtliche Vorstandsmitglieder werden in direkter Wahl von den Mitgliedern des Vereins gewählt.
 - b) Stellt sich für die unter a) genannte Funktion nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält er nicht die Mehrheit, so ist die Wahl für die betreffende Funktion auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Wochen zu wiederholen. Bis zur Neuwahl nimmt der bisherige Mandatsträger die Aufgaben weiterhin wahr.
 - c) Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein Kandidat die Mehrheit, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen erforderlich. Haben mehrere Kandidaten gleiche Stimmzahlen, so nehmen diese an der Stichwahl teil. Gewählt ist, wer bei der Stichwahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jedes Mitglied des Vereins hat dabei so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind.
3. Die Kassenprüfer wählen aus ihrer Mitte den Ausschussvorsitzenden.



4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten hat der Vorstand auf Beschluß der Mitgliederversammlung zu regeln. Das nach der Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt im Falle der Auflösung bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit bestimmte andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung der verkehrsgeschichtlichen Arbeit im Raum München. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 20.04.2001 beschlossen.
2. Der Verein nimmt am 20.04.2001 seine Arbeit auf.
3. Die vorstehende Satzung wurde in der geänderten Fassung auf der Jahreshauptversammlung am 18.04.2009 beschlossen.

Der Vorstand:

(Frank Schwabe)

(Christian Hirschmann)

(Klaus Figur)

(Florian Listl)

(Michael Greger)

(Gerhard Wohlschläger)

Anmerkung: Satzung mit Unterschriften liegt beim Vorstand auf.



Kassenordnung der IG S-Bahn München e.V.

Gültig ab 23. Februar 2008

1. Der Verein „Interessengemeinschaft S-Bahn München e.V.“ hat beschlossen, für seine Zwecke eine Kasse zu führen.
2. Für welche Zwecke das Vereinsvermögen Verwendung finden darf, ist in der Satzung verankert.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Es wird von jedem Mitglied ein Mitgliedsbeitrag erhoben (Ehrenmitglieder ausgenommen).
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird während der jährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung festgelegt und beschlossen.
6. Ab dem Jahr 2007 beträgt die jährliche Beitragshöhe € 22,-
7. Für Schüler, Studenten, Auszubildenden (des ersten Bildungsweges), Wehrdienstleistenden, sowie Zivildienstleistende kann auf Antrag ein um derzeit 50% ermäßigter Mitgliedsbeitrag erhoben werden.
8. Alle Mitglieder arbeiten unentgeltlich.
9. Die jährliche Beitragszahlung erfolgt derzeit bar oder bargeldlos per Überweisung auf unser Vereins-Girokonto. Ab dem GJ 2003 wird er Mitgliedsbeitrag per Lastschriftverfahren eingezogen.
10. Von den Mitgliedern werden drei unabhängige Kassenprüfer bestimmt, die in unregelmäßigen Abständen, mindestens jedoch 2x pro Jahr, die Vereinsbuchhaltung überprüfen.
11. Der Verein besitzt eine Kasse, ein Girokonto und ein Sparbuch:
Girokonto-Nr.: 2 473 070 BLZ: 70090500 Sparda-Bank München e.G.
Sparbuch-Nr.: 22 473 070 BLZ: 70090500 Sparda-Bank München e.G.
Sparbuch-Nr.: 12 243 070 BLZ: 70090500 Sparda-Bank München e.G.

München, 23.02.2008

-

1. Vorsitzender

Schatzmeister

Anmerkung: Kassenordnung mit Unterschriften liegt beim Vorstand auf.